



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Steffi Lemke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 534-00202/0041

DATUM 6. September 2017

Fragen für den Monat August 2017

Ihre am 30.08.2017 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 8/241

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Einfuhr von Holz/Holzprodukten (insbesondere Sperrholzprodukten) aus dem polnischen Wald Bialowieza (inklusive der dort vorhandenen verschiedenen Schutzgebietsarten Nationalpark, UNESCO-Weltnaturerbe, NATURA2000) vor, dessen intensivierete Bewirtschaftung unter massiver Kritik von europäischen Umweltverbänden und nach Einschätzung der Europäischen Kommission nicht mit dem europäischen Naturschutzrecht vereinbar sei (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/bialowieza-urwald-polen-laesst-trotz-eugh-verbot-baeume-faellen-a-1160753.html>, <http://save-bialowieza.net/decisions-regulations/>) und wird die Holzeinfuhr auch nach der einstweiligen Verfügung zum sofortigen Stopp der Fällungen des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Juli 2017 weiter fortgesetzt?“

beantworte ich wie folgt:

Über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus dem polnischen Wald Bialowieza liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Holzimporte aus EU-Mitgliedstaaten werden nicht nach bestimmten Regionen oder Waldgebieten differenziert erfasst.

Die Durchsetzung der einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofes vom 27. Juli 2017 (Rechtssache C-441/17 R) obliegt der Europäischen Kommission. Diese hat entsprechende Maßnahmen im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragsverletzungsverfah-

rens bereits angekündigt. Zu klären ist auf europäischer Ebene auch, ob das Holz als illegal geschlagen im Sinne der EU-Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) gelten kann. Hierzu ist zunächst eine entsprechende Entscheidung des EuGH in der Hauptsache abzuwarten, nämlich ob der Einschlag EU-Recht verletzt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der EU-Holzhandelsverordnung für in den Mitgliedstaaten selbst eingeschlagenes Holz liegt bei den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, in diesem Fall also Polens. Erfüllt eine zuständige Behörde ihre Aufgaben nach der EU-Holzhandelsverordnung nicht, ist wiederum nur die Europäische Kommission in der Lage, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Behörde ihren Aufgaben nachkommt. Um eine zeitnahe Entscheidung der Kommission herbeizuführen und auf die polnischen Behörden Einfluss zu nehmen, hat Deutschland bereits beantragt, dieses Thema in der für die EU-Holzhandelsverordnung zuständigen Expertengruppe zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Almy'.